

RS OGH 2000/3/30 4R57/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2000

Norm

ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Überklagung ist vom Gesamtbetrag des geforderten und zugesprochenen Anspruchs auszugehen. Dies gilt sowohl bei Teilzahlung vor oder während des Prozesses als auch bei einer ergänzenden Schmerzensgeldbemessung.

Entscheidungstexte

- 4 R 57/00p
Entscheidungstext LG Feldkirch 30.03.2000 4 R 57/00p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2000:RFE0000073

Dokumentnummer

JJR_20000330_LG00929_00400R00057_00P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at